

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 9

11. Mai 2011

40. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2011 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe	58/59
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2011 des Schulverbandes Niederwinkling-Mariaposching	60/61
3. Nachruf	62
4. Kraftloserklärung	62
5. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2010 des Wasserzweckverband Mallersdorf, Ettersdorf 3 in 84066 Mallerndorf-Pfaffenberg	63/64
6. Satelliten-Fernsehen: ab 30. April 2012 nur noch digital!	65/66
7. Erlass einer 1. Satzung zur Änderung der Wasserabgabensatzung des Wasserzweckverband Mallerndorf (WAS)	67/68

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2011 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe
(Landkreis Straubing-Bogen)
für das Haushaltsjahr 2011**

Auf Grund der §§ 11 Abs. 2 Nr. 3, 18 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im V e r w a l t u n g s h a u s h a l t in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.576.400,00 €
und im V e r m ö g e n s h a u s h a l t in den Einnahmen und Ausgaben auf	290.500,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage	-,-- €
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.	
2. Investitionsumlage	-,-- €
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.	

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt.	150.000,00 €
---	--------------

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2011 in Kraft.

Straubing, den 26.04.2011

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Aitrachtalgruppe

gez.

.....
BM F r a n k, Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 18.04.2011 Nr. 21 - 941 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungs-pflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 24 KommZG amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2011 liegt eine Woche ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe, Leutnerstraße 26, 94315 Straubing, öffentlich auf. Außerdem liegen die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan in der Geschäftsstelle innerhalb der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Straubing, 05.05.2011
Landratsamt Straubing-Bogen

Rothammer
Regierungsrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2011 des Schulverbandes Niederwinkling-Mariaposching

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Niederwinkling-Mariaposching
für das Haushaltsjahr 2011**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Niederwinkling-Mariaposching folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben	330.350,-- Euro
= Gesamthaushalt	47.000,-- Euro
	377.350,-- Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1). Schulverbandsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2011 auf 295.750 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2010 auf 156 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.895,8333 Euro festgesetzt.

(2). Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 18.000,-- Euro festgesetzt.

§ 6

Die Schulverbandsumlage wird mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 25. Januar 2011 25. April 2011, 25. Juli 2011 und 25. Oktober 2011 zur Zahlung fällig.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2011 in Kraft.

Schwarzach, den 15. April 2011

Ludwig Waas
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 15.03.2011 Nr. 21-941 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2011 liegt eine Woche ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach öffentlich auf. Außerdem liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan in der v. g. Geschäftsstelle innerhalb der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Straubing, 28.04.2011
Landratsamt Straubing-Bogen

Rothammer
Regierungsrat

Der **Landkreis Straubing-Bogen** trauert um



Herrn Karl Beck
Kreisrat von 1966 bis 2002

Karl Beck gehörte dem Kreistag des Altlandkreises Mallersdorf und des neuen Großlandkreises Straubing-Bogen von 1966 bis 2002 an. Er engagierte sich mit großem Einsatz in verschiedenen Ausschüssen und Gremien und wirkte maßgeblich am Aufbau und Zusammenwachsen des Großlandkreises Straubing-Bogen mit. Seinen enormen Sachverstand und seine kommunalpolitische Erfahrung brachte er zum Wohle aller in die Kreistagsarbeit ein.

Sein verdienstvolles Wirken für eine positive Entwicklung des Landkreises Straubing-Bogen hat Karl Beck große Anerkennung und Wertschätzung gebracht. Dafür sind wir ihm zu großem Dank verpflichtet.

Wir werden sein Wirken und seine Leistung für unsere Heimat stets in bester Erinnerung behalten.

Josef Laumer
Stellvertreter des Landrats

Kraftloserklärung

Da Rechte an den Sparkassenbüchern Nr. 3513007132 und Nr. 3513041727 nicht geltend gemacht wurden, werden sie hiermit für kraftlos erklärt.

Straubing, den 02.05.2011

Sparkasse Niederbayern-Mitte

gez. VM Dr. Martin Kreuzer

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2010 des
Wasserzweckverband Mallersdorf, Ettersdorf 3 in 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg**

1. Die Verbandsversammlung hat am 05.04.2011 den geprüften Jahresabschluss 2010 gem. § 11 Abs. 1 Nr. 5 der Verbandssatzung und § 25 Abs. 3 EBV Bay mit folgenden Abschlusszahlen festgestellt und die Entlastung erteilt:

Bilanzsumme	21.927.392,66 €
Jahreserfolgsrechnung (Rohergebnis)	2.571.282,22 €
Jahresverlust	156.995,48 €

Nach § 8 Abs. 2 EBV Bay ist ein Jahresverlust, soweit er nicht aus Haushaltsmitteln der Gemeinde ausgeglichen wird, auf neue Rechnung vorzutragen. Die Gewinne der folgenden 5 Jahre sind zunächst zur Verlusttilgung zu verwenden. Ein nach Ablauf von 5 Jahren nicht getilgter Verlustvortrag kann durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden, wenn das die Eigenkapitalausstattung zulässt; ist das nicht der Fall, ist der Verlust aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen.

Die Verbandsversammlung hat beschlossen, den bestehenden Verlustvortrag aus dem Geschäftsjahr 2004 gem. § 8 Abs. 2 EBV Bay mit der vorhandenen Rücklage zu verrechnen:

Verbleibender Verlustabzug zum 31.10.2009	1.070.686,90 €
Jahresverlust 2005	- 308.742,23 €
Jahresverlust 2010	<u>156.995,48 €</u>
Verbleibender Verlustabzug zum Schluss des WJ 2009 - 31.10.2009	<u>918.940,15 €</u>

2. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AGP GmbH, München, hat den Jahresabschluss 2010 geprüft und nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserzweckverband Mallersdorf für das Geschäftsjahr vom 1. November 2009 bis zum 31. Oktober 2010 geprüft. Auftragsgemäß wurde der Prüfungsgegenstand unter Anwendung des Art. 107 Abs. 1 GO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 KommZG erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Zweckverbands. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB i.V.m. § 25 Abs. 2 EBV Bay, § 4 KommPrV Bay und Art. 107 Abs. 3 GO Bay i.V.m. Art. 26 Abs. 1 KommZG Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbands sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Zweckverbands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, den 04. März 2011

AGP GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Thomas Göntgen
Wirtschaftsprüfer

3. Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Oktober 2010 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2009/2010 liegen in der Geschäftsstelle des Wasserzweckverband Mallersdorf, Ettersdorf 3 in 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg, sieben Tage ab Bekanntmachung während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (§ 25/ Abs. 4 Satz 3 EBV Bay).

Mallersdorf-Pfaffenberg, den 28.04.2011

Dipl.-Kfm. Holzmayr-Schrenk
Werkleiter

Jetzt handeln!

Satelliten-Fernsehen: ab 30. April 2012 nur noch digital!

Die wichtigsten Fakten im Überblick

Die Zukunft des Fernsehens ist digital. Das gilt auch für Fernsehzuschauer, die ihre Programme zuhause über eine Satellitenschüssel empfangen. Bislang wird dasselbe Programm parallel in unterschiedlichen Qualitäten ausgestrahlt: analog, digital in Standardqualität (SD) und teilweise digital in hochauflösender Qualität (HD).

Das wird sich ändern. Denn am 30. April 2012 beenden alle deutschen Fernsehsender die analoge Ausstrahlung ihrer Programme über Satellit.

Davon betroffen sind alle Zuschauerinnen und Zuschauer, die ihre Programme noch analog über Satellit empfangen. Sie müssen spätestens bis zum 30. April 2012 auf digitalen Empfang umstellen. Nicht betroffen sind diejenigen, die via Kabel (analog oder digital), DVB-T, über IPTV (Internet Protocol Television) oder bereits digital über Satellit empfangen.

Eine einfache Methode, um festzustellen, ob man von der Abschaltung des analogen Satellitensignals betroffen ist, ist der Blick auf die Videotextseite 198, die im Bayerischen Fernsehen, im Ersten und bei anderen Programmen gesendet wird. Erscheint dort ein Hinweis auf die Abschaltung des analogen Satellitensignals, ist der Empfang noch analog und es gilt zu handeln.

Alternativen

Grundsätzlich sind betroffene Zuschauer und Betreiber von Satelliten-Gemeinschaftsanlagen gut beraten, den Umstieg auf Digitalfernsehen schon jetzt zu planen, um eventuelle Engpässe oder Mehrkosten kurz vor der Abschaltung zu vermeiden. Alternativ stehen verschiedene digitale Empfangswege zur Verfügung: Satellit (DVB-S), Kabel (DVB-C), Antenne (DVB-T) und IPTV.

Um digital über Satellit fernsehen zu können, ist ein DVB-S-Receiver für jedes Fernsehgerät oder ein Fernseher mit integriertem DVB-S-Receiver erforderlich. Bei älteren Anlagen kann auch der Austausch des LNB (Low Noise Blockconverter) an der Satellitenschüssel notwendig sein, sofern er noch nicht digitaltauglich ist.

Für den Empfang aller Landes- und Regionalprogramme ist ein Empfangsgerät nötig, das die dynamische PMT-Umschaltung (Program Map Table) unterstützt. Die PMT-Umschaltung ermöglicht dem Zuschauer den Empfang von lokalen/regionalen Programmfenstern. Die Dritten Programme der ARD sowie die Privatsender SAT.1 und RTL nutzen diese Möglichkeit zur Ausstrahlung ihrer Regionalsendungen.

Aktionswoche „klardigital 2012“

Im Rahmen von „klardigital 2012“, einer gemeinsamen Initiative der deutschen Programmveranstalter, findet vom 30. April 2011 bis 6. Mai 2011 eine bundesweite Aktionswoche statt. Bestandteile der Kampagne sind Servicebeiträge über die Beendigung der analogen Satellitenverbreitung, ein TV-Spot, Laufbänder im Programm, der Internetauftritt www.klardigital.de sowie der Analog-Digital-Check auf der Videotextseite 198 der größten Programmanbieter (siehe oben).

Die Vorteile des digitalen Satelliten-Empfang

Für betroffene Zuschauer lohnt der Umstieg auf digitales Fernsehen schon heute. Denn das digitale Fernsehen bietet eine hervorragende Bild- und Tonqualität - in Perfektion mit HDTV und Dolby Digital - und zugleich eine größere Programmvierfalt als das analoge PAL-Fernsehen. Zudem ist es unempfindlicher gegenüber Störungen.

Das digitale Programmbouquet der ARD ist unverschlüsselt und ohne zusätzliche Kosten zu empfangen: Es umfasst neben dem Ersten und den Dritten Programmen auch alle Landes- und Regionalsendungen. Hinzu kommen die Digitalprogramme EinsExtra, Einsfestival und EinsPlus, der Bildungskanal BR-alpha sowie die Partnerprogramme ARTE, PHOENIX, 3sat und Ki.Ka und attraktive Zusatzdienste wie die Elektronische Programmorschau der ARD. Mit in dem Paket sind alle Hörfunkprogramme der ARD-Landesrundfunkanstalten, darunter auch neun BR-Radiowellen.

Wichtige Informationsadressen

Auf den Internetseiten www.klardigital.de, www.ard-digital.de und www.br-online.de/satellit sowie beim ARD Digital-Zuschauerservice unter Telefon: 0 18 05 / 00 14 95 (14 Cent/Minute aus dem dt. Festnetz und maximal 42 Cent/Minute aus Mobilfunknetzen) oder per E-Mail unter: info@ard-digital.de gibt es weitere Informationen.

Erlass einer 1. Satzung zur Änderung der Wasserabgabebesatzung des Wasserzweckverband Mallersdorf (WAS)

Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 14.04.2011 Az.: 21-8630

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverband Mallersdorf hat am 05.04.2011 eine 1. Satzung zur Änderung der Wasserabgabebesatzung beschlossen.

Die 1. Satzung zur Änderung der Wasserabgabebesatzung wurde gem. Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Eine Genehmigungspflicht gem. Art. 48 Abs. 1 KommZG besteht nicht.

Nachstehend wird die genannte 1. Änderungssatzung gem. Art. 24 KommZG bekannt gemacht.

Gem. Art. 22 Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 und Art. 44 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit i.V. m. § 28 Abs. 3 der Verbands- und Betriebssatzung erlässt der Wasserzweckverband Mallersdorf
– Sitz: Mallersdorf-Pfaffenberg – folgende

SATZUNG

(1. Änderung der Wasserabgabebesatzung vom 02.10.2008)

Die Wasserabgabebesatzung des Wasserzweckverband Mallersdorf vom 02.10.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt SR-BOG, Nr. 26, 22. Oktober 2008, Seite 280 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 1

1. In **§ 3** „Begriffsbestimmungen“ ist aufzunehmen
Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (= verzweigte Hausanschlüsse) sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z.B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.
2. In **§ 4 Abs. 1** werden nach dem Wort „sein“ die Worte „bebautes, bebaubares oder gewerblich nutzbares“ eingefügt.
3. In **§ 7 Abs. 4 Satz 3** ist nach dem Wort „Auslauf“ folgendes zu ergänzen:
(Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z.B. Spülkasten) erforderlich.
4. **§ 10 Absatz 3** erhält folgende Fassung:
Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein

anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
2. in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

5. **§ 13 Abs. 1 Satz 2** erhält folgende Fassung:

Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Zweckverbandes berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Mallersdorf-Pfaffenberg, den 05.04.2011

gez.
Wellenhofer
Verbandsvorsitzender

Straubing, 14.04.2011
Landratsamt Straubing-Bogen



Rothhammer
Regierungsrat